Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) als Beauftragter des Bundesverkehrsministeriums nach § 31c LuftVG hat die Einzelheiten für die Gleitsegelausbildung im Rahmen der Vorschriften der Luft-PersV festzulegen und vollzieht dies mit dem Erlass dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelführer. Die Einzelheiten für die Lehrberechtigung (Fluglehrer) sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelfluglehrer festgelegt.

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines und Begriffe 2
II. Erlaubnisse 6
III. Ausbildung für einsitzige Gleitsegel 7
IV. Passagierberechtigung 11
V. Nachweis der ausreichenden fliegerischen Übung 12
VI. Erleichterungen 13
VII. Prüfungen 16
VIII. Weitere Bestimmungen des DHV 19
IX. Ausnahmen und Inkrafttreten 19
X. Anlagen 20

I. Allgemeines und Begriffe

1. Anleitung und Aufsicht

Die Aufsicht über die Ausbildung muss von einem im Fluggelände anwesenden, verantwortlichen Fluglehrer ausgeübt werden. Dieser führt die Anleitung der Flugschüler bei Startvorbereitungen, Start, Flugübungen, Landeeinteilung und Landung durch. Die Anleitung der Flugschüler kann einem Fluglehrer-Anwärter übertragen werden, wenn dieser von einem im Gelände anwesenden Fluglehrer beaufsichtigt wird.
Hangstart-Höhenflüge mit mehr als 100 m Höhenunterschied: Bei diesen Flügen müssen die Aufsicht und Anleitung sowohl am Startplatz als auch am Landeplatz durch je einen Fluglehrer, bzw. einem Fluglehrer (verantwortlich) und einem unter dessen Aufsicht tätigen Fluglehrer-Anwärter, geführt werden.
Die Flugausbildung mit Windenschleppstart muss unter Aufsicht eines Fluglehrers mit Lehrerberechtigung Windenschlepp erfolgen. Dieser muss die Anleitung der Flugschüler von der Startstelle führen. Die Anleitung der Flugschüler kann einem Fluglehrer-Anwärter mit Einweisungsbestätigung einer Flugschule als Ausbilder für die Startart Windenschlepp übertragen werden, wenn er von einem im Fluggelände anwesenden Fluglehrer mit Lehrberechtigung Windenschlepp beaufsichtigt wird.
Der Windenführer muss die Windenführereinweisung und mindestens 250 Windenschlepps besitzen.

Höhenflüge, für die dem Flugschüler ein Flugauftrag erteilt worden ist, bedürfen keiner Aufsicht und Anleitung durch einen Fluglehrer oder Fluglehrer-Anwärter.

Theoretische und praktische Ausbildung müssen dem Lehrplan des DHV entsprechen und sind aufeinander abzustimmen. Der jeweils nächste praktische Ausbildungsschritt darf erst erfolgen, wenn der Flugschüler den vorangehenden Schritt ausreichend für den nächsten beherrscht.

2. Anzahl der Ausbildungsflüge

Die Angaben zur Anzahl der Ausbildungsflüge stellen die Mindestanforderungen dar. Der Ausbildungsleiter oder ein Fluglehrer der Flugschule kann eine höhere Zahl von Ausbildungsflügen bestimmen, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

3. Ausbildungsleiter

ist der für die Ausbildung verantwortliche und vom DHV dafür anerkannte Fluglehrer der Flugschule.

4. Digitaler Ausbildungsnachweis (digiABN)

Der Ausbildungsnachweis ist die Auflistung aller absolvierten Theoriestunden, Übungen und Flüge im Rahmen der Ausbildung in digitaler Form (digitaler Ausbildungsnachweis) jeweils nach Vorgabe des DHV. Bei Beginn der Ausbildung ist dem Flugschüler von der Ausbildungseinrichtung Zugang zum digitalen Ausbildungsnachweis mitzuteilen. Der Flugschüler hat den digitalen Ausbildungsnachweis persönlich zu führen.
Einzutragen ist stets das Datum, das Gelände, das Fluggerät und die Bestätigung des Fluglehrers. Zusätzlich einzutragen sind je nach Ausbildungsabschnitt der Höhenunterschied, die Flugdauer, die Namen der Fluglehrer und die Art der Übung. Für den Theorieunterricht sind das Sachgebiet, die Unterrichtsdauer und die Bestätigung des Theorielehrers einzutragen. Die vollständige und erfolgreiche Ausbildung für den jeweiligen theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitt ist vom Ausbildungsleiter oder einem Fluglehrer der Flugschule abschließend zu bestätigen, als Voraussetzung für

die Zulassung zur Prüfung und für die Erteilung der Erlaubnis oder Berechtigung. Alle Bestätigungen erfolgen im digitalen Ausbildungsnachweis mit der persönlichen Identifikation.

5. Flugauftrag

Ein Flugauftrag berechtigt den Flugschüler zum Fliegen ohne Fluglehrer-Aufsicht. Er darf nur von einem Fluglehrer erteilt werden und muss sich auf ein bestimmtes Übungsgelände oder eine Überlandflugstrecke beziehen. Er kann für einzelne Flüge oder allgemein erteilt und mit Auflagen versehen werden. Voraussetzung ist, dass der Flugschüler die hierfür vorgeschriebene theoretische und praktische Ausbildung erfolgreich absolviert hat. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der Flugschüler das vorgeschriebene Mindestalter erfüllt und über das theoretische Wissen und praktische Können verfügt, das zur sicheren Ausführung des Flugauftrages erforderlich ist. Flugaufträge sind im im digitalen Ausbildungsnachweis einzutragen.

6. Flugausrüstung

Die Flugausrüstung sind alle für den jeweiligen Flug erforderlichen Gegenstände, insbesondere stets Fluggerät, Gurtzeug, Rettungsgerät, Schutzhelm sowie erforderlichenfalls Funkgerät, Höhenmesser, Schleppklinke, Schwimmweste. Der Flugschüler ist mit Beginn der Ausbildung von einem Fluglehrer der Ausbildungseinrichtung mit der Flugausrüstung vertraut zu machen.

Der Fluglehrer hat sich, solange der Flugschüler keinen Flugauftrag hat, persönlich oder mit Hilfe eines Fluglehrer-Anwärters vor Antritt eines jeden Fluges davon zu überzeugen, dass die Flugausrüstung vollständig und startklar ist.

In der Ausbildung bis zum beschränkten Luftfahrerschein dürfen nur Geräte mit folgender Klassifizierung verwendet werden: Gleitsegel LTF-Klasse A, LTF-Klasse B nur nach vorheriger Genehmigung des DHV. Gurtzeuge müssen mit mustergeprüftem Rückenschutz und Herausfallsicherung ausgerüstet sein.

Bei Ausbildungsflügen über Wasser ist der Flugschüler mit einer geeigneten Schwimmweste auszurüsten. Außerdem muss die Bergung des gewasserten Flugschülers durch ein geeignetes und einsatzbereites Motorboot innerhalb so kurzer Zeit sichergestellt sein, dass auch bei möglicher Bewusstlosigkeit ein Ertrinken des Flugschülers auszuschließen ist.

Bei Überlandflügen ist ein Höhenmesser mitzuführen.

7. Fluglehrer

Fluglehrer im Sinne dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind Inhaber der deutschen Lehrberechtigung für Gleitsegel. Fluglehrer-Anwärter müssen bei der praktischen Lehrtätigkeit vom Ausbildungsleiter oder einem dazu beauftragten Fluglehrer in geeigneter Weise beaufsichtigt werden. Die Befugnis von Fluglehrer-Anwärtern ist im Einzelnen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegel-Fluglehrer festgelegt. Fluglehrer-Anwärter sind keine Fluglehrer im Sinne dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Praktischer Flugunterricht darf nur von Fluglehrern oder Fluglehrer-Anwärtern unter Aufsicht eines Fluglehrers erteilt werden, theoretischer Unterricht auch von geeigneten Experten (Theorielehrer).

8. Flugschulen

Flugschulen sind die vom DHV zugelassenen Ausbildungseinrichtungen.

9. Funkeinweisung

Funkeinweisung bezeichnet die durch eine sichere Funkverbindung vom Fluglehrer an den Flugschüler übermittelten Anweisungen für die praktische Ausbildung. Eine sichere Funkverbindung vom Fluglehrer zum Flugschüler muss bei jedem beaufsichtigten Flug gewährleistet und vor jedem Flug überprüft sein. Hiervon kann in der Grundausbildung abgewichen werden, wenn die erforderlichen Anweisungen an den Flugschüler vom Fluglehrer durch Zuruf oder Sichtzeichen sicher gewährleistet ist. Vor dem ersten Flug mit Funkeinweisung, sowie vor dem ersten Höhenflug muss der Flugschüler in das Verhalten bei Funkausfall eingewiesen sein. Hiervon kann in der Grundausbildung abgewichen werden, wenn die räumliche Nähe eine Verbindung mit Zuruf sicher erlaubt. Vor dem ersten Flug mit Funkeinweisung, sowie vor dem ersten Höhenflug muss der Flugschüler in das Verhalten bei Funkausfall eingewiesen sein.

10. Grundausbildungs-Flüge

Grundausbildungs-Flüge sind Flüge in der Grundausbildung mit einem Höhenunterschied/einer Ausklinkhöhe von 30 -100 m zwischen Start und Landeplatz. Der Fluglehrer kann nach eigenem Ermessen Flüge bis zum doppelten Höhenunterschied zulassen, wenn dies dem Übungszweck dient, dem Lernfortschritt des Flugschülers entspricht und die Sicherheit bei der Ausbildung nicht beeinträchtigt.

11. Höhenflüge

Höhenflüge sind, wenn nicht anderes bestimmt ist, Flüge mit einem Höhenunterschied/einer Ausklinkhöhe von über 100 m zwischen Start- und Landeplatz und vollständiger Landeeinteilung.

12. Höhenflugausweis

Der Höhenflugausweis ist ein Flugauftrag für Höhenflüge und die Bestätigung der Alleinübungsreife des Flugschülers durch den Ausbildungsleiter oder einen Fluglehrer der Flugschule nach der theoretischen und praktischen Grundausbildung, der theoretischen Ausbildung zur A-Lizenz und mindestens 25 Höhenflügen mit allen vorgeschriebenen Flugübungen gemäß Lehrplan. Darüber hinaus darf ein Flugauftrag für Höhenflüge ohne Fluglehrer-Aufsicht nur erteilt werden, wenn die Fluglehrer sich vergewissert haben, dass der Flugschüler bezüglich praktischen Könnens, fachlichen Wissens und persönlicher Eignung für unbeaufsichtigte Flüge ausreichend gut vorbereitet ist.
Mit dem Höhenflugausweis kann der Flugschüler für die Dauer von 36 Monaten in Übungsgeländen mit Einwilligung des dort zuständigen Ausbildungsleiters Übungsflüge ohne Fluglehrer durchführen. Er darf nur erteilt werden, wenn der Flugschüler vollständig in die jeweilige Startart eingewiesen ist und im jeweiligen Übungsgelände mindestens 5 Alleinflüge unter Fluglehreraufsicht durchgeführt hat.

13. Lernausweis

Der Lernausweis ist ein schriftlicher Flugauftrag für Grundausbildungs-Flüge und die Bestätigung der Alleinübungsreife des Flugschülers nach der theoretischen und praktischen Grundausbildung in der Startart Hang durch den Ausbildungsleiter oder einen Fluglehrer der Flugschule. Der Lernausweis gilt für die Dauer von 36 Monaten als allgemeiner Flugauftrag gemäß 5., im gleichen Hangstart-Übungsgelände bis zu einem Höhenunterschied von 100 Metern ohne Fluglehrer Flugübungen der Grundausbildung zu wiederholen. Ein Lernausweis kann nicht für die Startart Windenschlepp erteilt werden.

14. Mindestalter

Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung ist 14 Jahre. Mindestalter für die Erteilung des Luftfahrerscheins ist 16 Jahre. Minderjährige benötigen vor Ausbildungsbeginn eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Mindestalter für die Erteilung von Flugaufträgen ist 16 Jahre. Die praktische Prüfung kann frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters für die Erteilung des Luftfahrerscheins abgelegt werden. Mindestalter für den Beginn der Ausbildung zur Passagierberechtigung ist 18 Jahre.

15. Mitnahme von Passagieren

Bei allen Ausbildungs- und Einweisungsflügen zur Passagierberechtigung oder zum Erwerb einer Startart für die Passagierberechtigung, sowie im Falle einer praktischen Nachschulung zur Passagierberechtigung, muss die mitfliegende Person volljährig sowie im Besitz einer deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Gleitschirm sein.

16. Sicherheits-Mindesthöhe

Die nachfolgend aufgeführten Manöver und Übungen müssen oberhalb der Sicherheits-Mindesthöhe von 150 m AGL durchgeführt werden. Ohrenanlegen-Beschleunigen-90°-Kurve, seitlicher Einklapper mit Stabilisierung, Leitlinienacht, Nicken und Abfangen, Rollen und Stabilisieren, optionales Manöver B-Stall.

17. Tägliche Fluganzahl / Ausbildungsdauer

Die theoretische und praktische Ausbildung darf acht Zeitstunden pro Tag nicht überschreiten. Eine Unterrichtsstunde im Theorieunterricht entspricht 45 Minuten.
Die Anzahl der Flüge pro Tag und die Ruhezeiten müssen auf die Leistungsfähigkeit des einzelnen Flugschülers abgestimmt sein. Es dürfen nicht mehr als 12 Höhenflüge pro Ausbildungstag absolviert werden, spätestens nach acht Flügen ist eine Ruhezeit einzulegen. Bei Höhenflügen mit mehr als 500 m Höhenunterschied oder Höhenflügen mit Manöver-Training gilt eine Beschränkung auf 8 pro Ausbildungstag, spätestens nach fünf Flügen ist eine Ruhezeit einzulegen.

18. Übungsgelände

Übungsgelände bezeichnet für die Ausbildung zugelassenes, bzw. vom DHV als ausbildungs-geeignet anerkanntes Fluggelände. Der Flugschüler ist vor dem ersten Flug in jedem Fluggelände durch einen Fluglehrer der Ausbildungseinrichtung eingehend mit den dortigen Gegebenheiten vertraut zu machen.

II. Erlaubnisse

1. Luftfahrerschein

1.1. Beschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (A-Lizenz)
Die Erlaubnis zum Führen von Gleitsegeln ist auf Flüge in der Umgebung des Fluggeländes beschränkt.
1.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (B-Lizenz)
Die Erlaubnis zum Führen von Gleitsegeln gilt auch für Flüge, die über die Umgebung des Fluggeländes hinausgehen (Überlandflüge).

2. In den Luftfahrerschein eingetragene Startarten

2.1. Startart Hangstart
Der Luftfahrerschein gilt für die Startart Hangstart.
2.2. Startart Windenschleppstart
Der Luftfahrerschein gilt für die Startart Windenschleppstart

3. In den Luftfahrerschein eingetragene Berechtigungen

3.1. Passagierflug
Der Luftfahrerschein gilt zusätzlich für Passagierflüge mit den eingetragenen Startarten.

3.2. Lehrberechtigung (Fluglehrer)
Siehe: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelfluglehrer.

3.3. Flugfunk nach § 44 Abs. 2 LuftPersV
In den Luftfahrerschein wird die Befugnis zur Ausübung des Flugfunkdienstes außerhalb von Lufträumen der Klassen B, C und D eingetragen.

III. Ausbildung für einsitzige Gleitsegel

1. Theoretische Ausbildung

Theoretischer Unterricht kann als Präsenzunterricht oder als Kombination von Präsenzunterricht und digitalen Unterrichtsformen stattfinden. Digitale Unterrichtsformen sind:

- Online-Fernunterricht durch eine Person mit Lehrberechtigung,
- Web-basierter Unterricht mit Hilfe einer E-Learning-Plattform.

In jedem Sachgebiet des Theorieunterrichts ist mindesten 20% der vorgegebenen Unterrichtszeit als Präsenzunterricht abzuhalten. Eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten.
In der theoretischen Ausbildung sind alle Ausbildungsinhalte gemäß den Lehrplänen praxisbegleitend zu vermitteln.

1.1. Grundausbildung

5 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen für Hangstart nach Theorielehrplan Grundausbildung, sowie für Windenschleppstart zusätzlich 3 Unterrichtsstunden nach Theorielehrplan Einweisung Windenschleppstart.

1.2. Beschränkter Luftfahrerschein (A-Lizenz)

20 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen nach Theorielehrplan A-Lizenz.

1.3. Unbeschränkter Luftfahrerschein (B-Lizenz)

15 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Navigation und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen nach Theorielehrplan B-Lizenz.

1.4. Einweisung zur zusätzlichen Startart Hangstart

1 Unterrichtsstunde im Sachgebiet Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen nach Theorielehrplan Einweisung Hangstart.

1.5. Einweisung zur zusätzlichen Startart Windenschleppstart

3 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen nach Theorielehrplan Einweisung Windenschleppstart.

1.6. Ausübung des Flugfunkdienstes nach § 44 Abs. 2 LuftPersV

7 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten rechtliche Grundlagen, Voraussetzungen, Flugvorbereitung und Durchführung, Grundlagen der Funknavigation, Sprechfunkverfahren, Sprechübungen/Sprechfunkverkehr nach Theorielehrplan Flugfunk.

2. Praktische Ausbildung

2.1. Beschränkter Luftfahrerschein (A-Lizenz)

Die praktische Ausbildung erfolgt nach dem Praxislehrplan A-Lizenz und gliedert sich in die Grundausbildung, die Höhenflugausbildung, das Bodentraining (Groundhandling) und das Simulatortraining. Die Flugausbildung kann vollständig in einer Startart (Hangstart oder Windenschleppstart) durchgeführt werden, dann erfolgen alle Ausbildungsflüge in dieser Startart. Wahlweise kann die Ausbildung in beiden Startarten durchgeführt werden (Hangstart und Windenschleppstart).

2.1.1. Grundausbildung

Lernziel: Die Grundtechniken des Gleitschirmfliegens einschließlich der Vorbereitungen dafür, werden ausreichend beherrscht. Der Flugschüler ist in der Lage, im eingewiesenen Übungsgelände selbständig bei ruhigen Wetterbedingungen zu starten, im sicheren Geschwindigkeitsbereich geradeaus zu fliegen, Richtungskorrekturen bis 90° vorzunehmen und sturzfrei im markierten Bereich zu landen.

Ausbildung: Es werden zunächst im flachen Gelände Übungen zur Startvorbereitung, zum Aufziehen des Schirmes, zur Steuer- und Lauftechnik und zur Landetechnik durchgeführt. Anschließend mindestens 15 Alleinflüge mit 30- 100 m Höhenunterschied mit den Flugübungen gemäß Lehrplan.
Zusätzlich wird der Flugschüler bis zur ausreichenden Beherrschung in den Partnercheck eingewiesen.
Bei der Grundausbildung im Windenschlepp sind nach den Vorübungen im flachen Gelände zunächst so viele Flachschlepps durchzuführen, dass Start, Geradeausflug und Landung am Seil ausreichend beherrscht werden.

Die Ausbildung erfolgt nach dem Praxislehrplan Grundausbildung, bei Ausbildung im Windenschlepp gilt zusätzlich der Lehrplan Einweisung Windenschleppstart. Vor Beginn der weiterführenden Ausbildung (Höhenflugausbildung) muss dem Flugschüler von einem Fluglehrer der Flugschule die Höhenflugreife im Ausbildungsnachweis bestätigt werden.

2.1.2. Simulator-Training

Lernziel: Die Abläufe und Funkanweisungen beim Durchführen der praktischen Übungen in der Höhenflugausbildung und die Auslösung des Rettungsgerätes sind dem Flugschüler durch das Training im Simulator bekannt.

Ausbildung: Praktische Einweisung in alle Manöver, Flugübungen, Steuerstellungen, Geschwindigkeiten und Piloten-Positionen mit zugehörigen Funkanweisungen im Simulator (nach DHV-Spezifikationen) gemäß Lehrplan, vor dem Training in der Luft. Die Rettungsgeräte-Auslösung ist vor dem ersten Höhenflug zu trainieren.

2.1.3. Bodenhandling-Training

Lernziel: Der Flugschüler kann die Kappe schirm-zugewandt vorfüllen, aufstellen und kontrollieren, Korrekturen vornehmen, sich in Flugrichtung ausdrehen und die Kappe kontrolliert ablegen.

Ausbildung: Einweisung in die Bodenübungen (Groundhandling) gemäß Lehrplan.

2.1.4. Höhenflugausbildung

Lernziel: Die flugtechnischen Anforderungen für Höhenflüge in zugelassenen Geländen werden beherrscht. Der Flugschüler ist in der Lage, diese Flüge selbständig, ohne Fluglehreranleitung vorzubereiten, sie bei unterschiedlichen, anfänger-tauglichen Flugbedingungen durchzuführen und die Verfahren zum Verhalten in besonderen Fällen anzuwenden.

Ausbildung: In der Höhenflugausbildung werden Starts, Flugübungen und Manöver, sowie Landeeinteilung und Landung bis zur sicheren Beherrschung trainiert. Es gelten folgende Mindest-Anforderungen:

- Höhenflüge an mindestens 2 Fluggeländen (unterschiedliche Start- und Landeplätze), auf jedem Gelände mindestens 5 Flüge, bei weiteren Geländen gilt keine Mindestzahl.
- 40 Starts bei Höhenflügen.
- 40 vollständige Landeeinteilungen und Landungen bei Höhenflügen.
- Ein geflogener Höhenunterschied von insgesamt mindestens 18.000 Höhenmetern bei Ausbildung in Hangstart oder kombinierter Ausbildung Hangstart/Windenschleppstart, bzw. 10.000 Höhenmetern bei Ausbildung in Windenschleppstart.
- Bei kombinierter Ausbildung gelten die Mindestzahlen von 2.3.1. (Hangstart) und 2.3.2. (Windenschleppstart) für die jeweilige Startart.
- Alle nachfolgend aufgeführten Manöver und Flugübungen müssen bis zur ausreichenden Beherrschung trainiert werden. Das Training muss oberhalb der Sicherheits-Mindesthöhe von 150 m über Grund erfolgen: Ohrenanlegen-Beschleunigen-90°-Kurve, seitlicher Einklapper mit Stabilisierung, Leitlinienacht, Nicken und Abfangen, Rollen und Stabilisieren, optionales Manöver B-Stall.

Höhenunterschiede: Höhenflüge sind Flüge mit mindestens 100 m Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz und vollständiger Landeeinteilung.

Anrechnung von Flügen < 100 m Höhenunterschied: Flüge an Geländen mit weniger als 100 m Höhenunterschied, können mit jeweils 500 m Höhenunterschied angerechnet werden, wenn sie eine Mindest-Flugzeit von 15 Minuten aufweisen. Diese Flüge sind digital zu dokumentieren.

Anrechnung von Aufwind-Flügen: Aufwind-Flüge können wie folgt angerechnet werden:
Mindestens 15 Minuten Aufwind- Flugzeit: 500 zusätzliche Höhenmeter
Mindestens 30 Minuten Aufwind- Flugzeit: 1000 zusätzliche Höhenmeter
Zur Anrechnung kann Aufwind-Flugzeit bei allen Höhenflügen kommen. Es zählt die Flugzeit im Aufwind, ohne die Gleit-Flugzeit am jeweiligen Gelände.
Aufwind-Flüge sind digital zu dokumentieren. Angerechnet werden maximal 5 Aufwind-Flüge.

Anrechnung von Doppelsitzer-Flügen: Es können maximal 5 Höhenflüge als Ausbildungsflüge im Doppelsitzer zusammen mit einem Fluglehrer die gleiche Anzahl von Alleinflügen ersetzen.

Flugauftrag für Höhenflüge**:** siehe Abschnitt I Nr. 12

Prüfungsreife: Vor Bestätigung der Prüfungsreife durch den Ausbildungsleiter oder einen Fluglehrer der Flugschule hat der Flugschüler mindestens 3 einwandfreie Höhenflüge ohne Fluglehrer-Anleitung, sowie eine flugschulinterne Praxisprüfung - mit denselben Vorgaben der DHV-Prüfung - erfolgreich durchzuführen.

2.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein (B-Lizenz)
Fachliche Voraussetzungen:

- Beschränkter Luftfahrerschein oder Ausbildungstand beschränkter Luftfahrerschein mit Nachweis der Theorie- und Praxisprüfungen und Eintrag im Ausbildungsnachweis.
- Mindestens 20 von einer Flugschule bestätigte Höhenflüge als Alleinflüge mit beliebiger Startart auf 2 verschiedenen Geländen, davon mindestens 10 mit mehr als 30 Minuten Flugdauer. Für Bewerber ohne erteilten beschränkten Luftfahrerschein muss für diese Flüge ein

Flugauftrag eines Fluglehrers vorliegen. Es gelten nur Flüge, die nach der praktischen Prüfung zur A-Lizenz durchgeführt worden sind.

Lernziel: Die flugtechnischen Anforderungen für Überlandflüge, auch abseits zugelassener Gelände, werden beherrscht. Der Pilot ist in der Lage Überlandflüge selbständig zu planen, sie bei thermischen Bedingungen durchzuführen und auf kleinen Flächen auch bei stärkerem Wind zu landen.

Ausbildung: Die praktische Ausbildung und die Flugübungen erfolgen unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers. Sie umfassen flugtechnische Übungen und Überlandflug-Übungen gemäß dem Praxislehrplan B-Lizenz. Der Nachweis der flugtechnischen Übungen kann durch die Teilnahme-Bestätigung an einem DHV-anerkannten Sicherheitstraining innerhalb der letzten 36 Monate ersetzt werden. Ein Überlandflug mit Flugauftrag der Flugschule ist durch digitale Dokumentation nachzuweisen. Dieser muss folgenden Vorgaben entsprechen:
Als Flugaufgaben sind Luftlinie, maximale Distanz, FAI-Dreieck, flaches Dreieck, freie Strecke optimiert über 3 Wendepunkte zulässig: Es muss eine Minimaldistanz von 15 km XC-Distanz und mindestens 500 m kumulierter Höhengewinn nachgewiesen werden.
Die digitale Dokumentation (IGC-File) ist für 5 Jahre in der Flugschule zu archivieren und dem DHV auf Verlangen vorzuweisen.

2.3. Startarten

Für die Eintragung zusätzlicher Startarten in einen bestehenden beschränkten oder unbeschränkten Luftfahrerschein und für die Einweisung in die Startarten bei kombinierter Höhenflugausbildung zur A-Lizenz nach 2.1.4. gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2.3.1 Hangstart

Lernziel: Der Pilot kann sicher in Hangstart-Geländen bei unterschiedlichen Windbedingungen und Geländeneigungen starten und einen Start abbrechen.

Ausbildung: Eine praktische Einweisung mit mindestens 20 Hangstart-Höhenflügen mit einem Höhenunterschied von insgesamt mindestens 6.000 Metern unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit den Flugübungen nach Praxislehrplan Einweisung Hangstart.

2.3.2. Windenschleppstart

Lernziel: Der Pilot beherrscht die flugtechnischen Anforderungen für den Start bis zum Ausklinken sowie den Startabbruch, die Standard- und Notfallverfahren und Kommandos sowie die Tätigkeit als Startleiter.

Ausbildung: 20 Schleppstart-Höhenflüge mit einem Höhenunterschied von insgesamt mindestens 4.000 Metern, sowie 10 Startleitungen unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers mit Lehrberechtigung für Windenschleppstart mit den praktischen Ausbildungsinhalten nach Praxislehrplan Einweisung Windenschleppstart.

2.3.2.1. Stufenschlepp

Lernziel: Der in die konventionelle Startart Windenschlepp eingewiesene Pilot beherrscht die technischen und flugtechnischen Anforderungen für den Aufstieg am Schleppseil in mehreren Stufen, die Standard- und Notfallverfahren, Zeichen und Kommandos hierfür.

Voraussetzung: Beschränkter oder unbeschränkter Luftfahrerschein für Gleitsegelführer mit Eintrag der Startart Windenschlepp. Eine nachgewiesene Erfahrung von mindestens 50 Windenschleppstarts.

Ausbildung: Mindestens 10 Stufenschleppstarts mit jeweils mindestens 2 Stufen unter Anleitung eines berechtigten Fluglehrers.

IV. Passagierberechtigung

1. Fachliche Voraussetzung für den Ausbildungsbeginn zum Erwerb der Passagierberechtigung sind:

- Eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Gleitsegelführer von mindestens 24 Monaten mit dem beschränkten oder unbeschränkten Luftfahrerschein. Dabei sind mindestens 200 Starts, Landeeinteilungen und Landungen bei Höhenflügen mit einem gesamten Höhenunterschied von mindestens 70.000 Höhenmetern oder 25 Flugstunden nachzuweisen.
- Ein praktischer Eingangstest innerhalb der letzten 24 Monate vor Ausbildungsbeginn vor einem beauftragten Prüfer des DHV, in welchem der Bewerber seine überdurchschnittlichen fliegerischen Fähigkeiten im Alleinflug und ein einwandfreies Verhalten als Luftfahrer (Airmanship) nachweist.

2. Ausbildung

Lernziel: Die flugtechnischen Anforderungen für Passagierflüge in zugelassenen Geländen bei unterschiedlichen, moderaten Wetterbedingungen werden sicher beherrscht. Die Verfahren zur Einweisung und zum Umgang mit Passagieren sowie zum Verhalten in besonderen Fällen werden beherrscht.

2.1. In der theoretischen Ausbildung sind in 4 Unterrichtsstunden die Sachgebiete Luftrecht, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen zu vermitteln, nach Theorielehrplan Passagierflug.

2.2. Die praktische Ausbildung umfasst 40 Flüge (davon mindestens 30 Höhenflüge) die zusammen mit Passagieren durchgeführt werden, die eine Lizenz für Gleitschirmfliegen besitzen. Die 30 Höhenflüge müssen auf mindestens 2 verschiedenen Fluggeländen absolviert werden, mit einem Höhenunterschied von insgesamt mindestens 9000 Höhenmetern. Es sind Flüge mit mindestens 2 unterschiedlichen Passagieren nachzuweisen. Die Einweisung in die zweite Startart kann nicht auf die minimal erforderliche Fluganzahl angerechnet werden. Sie kommt im Umfang gemäß 2.3. zur Ausbildung nach 2.2. dazu. Die verantwortlichen Fluglehrer müssen im Besitz der Passagier-Lehrberechtigung in der jeweiligen Startart sein.

Die Flugausbildung gliedert sich in:

- Mindestens ein erster Ausbildungsflug als Höhenflug zusammen mit einem berechtigten Fluglehrer als verantwortlichem Luftfahrzeugführer (Pilot).
- Grundausbildung mit mindestens 10 Flügen (30 -100 m Höhenunterschied) unter Fluglehreraufsicht mit den Ausbildungsinhalten nach Praxislehrplan Passagierflug.
- Höhenflugausbildung mit mindestens 15 Höhenflügen unter Fluglehreraufsicht mit den Ausbildungsinhalten nach Praxislehrplan Passagierflug.
- 15 Höhenflüge mit Flugauftrag der Flugschule oder unter Fluglehreraufsicht.

Der Ausbildungsleiter oder ein Fluglehrer der Flugschule kann die Erklärung der Prüfungsreife erst abgeben, wenn der Bewerber alle Ausbildungsflüge- und Übungen durchgeführt und eine

flugschulinterne Praxisprüfung - mit den Vorgaben der DHV-Prüfung nach VII. 1.3. Praktische Prüfungen - erfolgreich absolviert hat.

2.3. Eintragung zusätzlicher Startarten zur Passagierberechtigung: Voraussetzung ist, dass der Bewerber die betreffende Startart in seinem Luftfahrerschein für Alleinflug eingetragen hat und mindestens 50 Höhenflüge mit dieser Startart nachweisen kann. Die doppelsitzige Einweisung erfolgt durch mindestens 10 Starts bei Höhenflügen unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers, der die Passagier-Lehrberechtigung für die Startart besitzt.

V. Nachweis der ausreichenden fliegerischen Übung

Siehe Anlage 1 zu dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung

VI. Erleichterungen

1. Hängegleiterpiloten

1.1. Erleichterungen für Inhaber einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Hängegleiterführer beim Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer:

- Die theoretische Ausbildung verringert sich auf die Sachgebiete Technik, Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen.

Die nachfolgend aufgeführte praktische Ausbildung ist vollständig in einer der Startarten durchzuführen, die auch in der Hängegleiter-Lizenz eingetragen sind. Die praktische Ausbildung umfasst:

- Grundausbildung nach Abschnitt III. 2.1.1. Grundausbildung.
- Für die Höhenflugausbildung gilt II. 2.1.4. Der Ausbildungsleiter kann die Anzahl der Höhenflüge auf minimal 15 und die zu fliegenden Höhenmeter auf minimal 6000 reduzieren, wenn das Erreichen der Lernziele gewährleistet ist.
- Für die Eintragung der zusätzlichen Startart gelten die Bestimmungen nach III. 2.3. (Startarten)
- Die theoretische Prüfung vor dem DHV muss in den Sachgebieten Technik, Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen abgelegt werden.
- Die praktische Prüfung vor dem DHV muss absolviert werden.

1.2. Erleichterungen für Inhaber eines unbeschränkten Luftfahrerscheins für Hängegleiterführer, die im Besitz eines beschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer sind:

- Die Bewerber sind von der theoretischen und praktischen Ausbildung und Prüfung zum unbeschränkten Luftfahrerschein für Gleitsegelführer befreit.

1.3. Erleichterungen für Inhaber einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Passagierberechtigung für Hängegleiterführer beim Erwerb der Passagierberechtigung für Gleitsegel.

- *Voraussetzung: siehe IV.1.*
- Die theoretische Ausbildung verringert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen.
- Für die die praktische Ausbildung gilt IV.2.2. Der Ausbildungsleiter kann die Anzahl der Ausbildungsflüge und die zu fliegenden Höhenmeter um maximal die Hälfte reduzieren, wenn das Erreichen der Lernziele gewährleistet ist.
- Für die Eintragung der zusätzlichen Startart gelten die Bestimmungen nach IV. 2.3. (Startarten).
- Die theoretische Prüfung reduziert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugpraxis/ Verhalten in besonderen Fällen.
- Die praktische Prüfung vor dem DHV muss absolviert werden.

2. Fallschirmspringen

Erleichterungen für Inhaber einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Sprungfallschirmführer für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer.

- Die theoretische Ausbildung muss vollständig und in allen Sachgebieten durchgeführt werden.

Die nachfolgend aufgeführte praktische Ausbildung ist vollständig in einer Startart durchzuführen.
Die praktische Ausbildung umfasst:

- Grundausbildung nach Abschnitt III. 2.1.1. Grundausbildung.
- Für die Höhenflugausbildung gilt II. 2.1.4. Der Ausbildungsleiter kann die Anzahl der Höhenflüge auf minimal 15 und die zu fliegenden Höhenmeter auf minimal 6000 reduzieren, wenn das Erreichen der Lernziele gewährleistet ist.
- Für die Eintragung der zusätzlichen Startart gelten die Bestimmungen nach III. 2.3. (Startarten)
- Die Prüfung muss in Theorie und Praxis vor dem DHV vollständig absolviert werden.

3. Piloten anderer Luftfahrzeuge

Erleichterungen für Inhaber von gültigen oder nicht länger als sieben Jahre abgelaufenen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenzen für Ultraleichtflugzeuge, Segelflugzeuge, Motorsegler, Motorflugzeuge, Helikopter, Ballone, Berufspiloten, Verkehrspiloten.

3.1. Für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins

- Die theoretische Ausbildung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig, in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie in den gleitschirmspezifischen Teilgebieten erfolgen.
- Die praktische Ausbildung muss vollständig durchgeführt werden.
- Die theoretische Prüfung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig (30 Fragen), in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie als Teilprüfung (15 Fragen) abgelegt werden.
- Die praktische Prüfung muss absolviert werden.

3.2. Für den Erwerb des unbeschränkten Luftfahrerscheins

- Die theoretische Ausbildung zum unbeschränkten Luftfahrerschein entfällt.
- Die fachlichen Voraussetzungen nach III. 2.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein (B-Lizenz) müssen erfüllt sein und die praktische Ausbildung zum unbeschränkten Luftfahrerschein muss vollständig durchgeführt werden.
- Die theoretische Prüfung entfällt.

4. Fußstartfähiger Motorschirm

Erleichterungen für Inhaber einer deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Motorschirm.

4.1. Für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins

Die theoretische Ausbildung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig, in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie in den gleitschirmspezifischen Teilgebieten erfolgen.

Die praktische Ausbildung muss vollständig absolviert werden. Hat die Ausbildung zur Lizenz für fußstartfähigen Motorschirm Ausbildungsflüge ohne Motor beinhaltet, kann eine Anrechnung dieser Ausbildungsflüge erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die motorlose Ausbildung in einer vom DHV zugelassenen bzw. anerkannten Flugschule nach den Vorgaben dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung und der zugehörigen Lehrpläne erfolgt und dokumentiert ist.

Die theoretische Prüfung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig (30 Fragen), in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie als Teilprüfung (15 Fragen) abgelegt werden.

Die praktische Prüfung muss absolviert werden.

4.2. Für den Erwerb des unbeschränkten Luftfahrerscheins

Die fachlichen Voraussetzungen nach III. 2.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein (B-Lizenz) müssen erfüllt sein und die praktische Ausbildung muss vollständig durchgeführt werden.

Die theoretische Ausbildung sowie die theoretische Prüfung entfallen.

5. Erleichterungen für Inhaber ausländischer Lizenzen bzw. bei ausländischer Ausbildung

Siehe Anlage 2 zu dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung

6. Verfahren bei abgelaufenen Passagier-Berechtigungen

Siehe Anlage 3 zu dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung

7. Verfahren bei Anrechnung von früherer Ausbildung

Siehe Anlage 4 zu dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung

VII. Prüfungen

1. Prüfungen vor dem DHV

1.1. Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind alle Prüfungen vor dem DHV abzulegen. Sie werden von Prüfern abgenommen, die vom DHV anerkannt und beauftragt sind. Prüfer bei praktischen Prüfungen dürfen nicht als Ausbilder bei den letzten 15 beaufsichtigten Höhenflügen des Prüfungsteilnehmers beteiligt gewesen sein. Ausbildungsleiter dürfen Prüfungsteilnehmer, die von der Flugschule des Ausbildungsleiters ausgebildet worden sind, nicht prüfen. Ausgenommen davon sind Online-Theorieprüfungen.
Grundsätzlich wird zuerst die theoretische Prüfung abgelegt, danach die Flugprüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsleiter die Flugprüfung vorziehen.

1.1.1. Die Bewerber haben den Anweisungen der Prüfer Folge zu leisten. Der Prüfungsleiter kann Bewerber, die eine Anweisung nicht befolgen, von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. Er übt im Prüfungsraum und am Prüfungsgelände das Hausrecht aus.

1.1.2. Der Prüfungsleiter kann die Ablegung der theoretischen und der praktischen Prüfung in englischer Sprache gestatten. Ausgenommen davon sind die Prüfungen zur Passagierberechtigung.

1.1.3. Weitere Einzelheiten des Prüfungsablaufs und der Bewertung der theoretischen und praktischen Prüfungen sind in der Prüferanweisung des DHV in der jeweils gültigen Fassung vorgeschrieben.

1.1.4. Für den beschränkten Luftfahrerschein nach Abschnitt III und die Passagierberechtigung nach Abschnitt IV ist eine theoretische und praktische Prüfung, für den unbeschränkten Luftfahrerschein eine theoretische Prüfung vor einem beauftragten Prüfer des DHV abzulegen.

1.1.5. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die vom der Ausbildungsleiter oder einem Fluglehrer des ausbildenden Flugschule bestätigte Prüfungsreife im Ausbildungsnachweis.

1.2. Theoretische Prüfungen

1.2.1. Die theoretische Prüfung erfolgt digital anhand der Prüfungsfragen aus den Fragenkatalogen des DHV. Zu beantworten sind:

- Für den beschränkten Luftfahrerschein Hangstart einsitzig je 30 Fragen aus den Sachgebieten Technik, Flugpraxis, Luftrecht, Meteorologie, insgesamt 120 Fragen. Bei Windenschleppstart einsitzig zusätzlich 60 Fragen aus den Sachgebieten Luftrecht, Technik, Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen als flugschulinterne Prüfung nach 2.1.
- Für den unbeschränkten Luftfahrerschein je 40 Fragen aus den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Navigation, insgesamt 120 Fragen.
- Für die Passagierberechtigung je 30 Fragen aus den Sachgebieten Luftrecht, Technik, Flugpraxis, insgesamt 90 Fragen.

1.2.2. Eine theoretische Prüfung ist bestanden, wenn innerhalb von 18 Monaten in jedem Prüfungsteil (=Sachgebiet) mindestens 75 Prozent der erreichbaren Punktzahl erreicht wurden. Nicht bestandene Prüfungsteile dürfen höchstens dreimal wiederholt werden. Nach der dritten erfolglosen Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsteile ist die gesamte Theorieprüfung mit allen Prüfungsteilen zu

wiederholen. Eine bestandene theoretische Prüfung ist für einen Zeitraum von 36 Monaten für den Erwerb einer Erlaubnis oder Berechtigung gültig.

1.2.3. Der Bewerber hat zur schriftlichen Online-Prüfung einen Laptop oder Tablet mitzubringen, wenn vom DHV oder seinem Beauftragten kein Gerät zur Verfügung gestellt wird. Andere Hilfsmittel dürfen nicht in den Prüfungsraum mitgenommen werden, dazu zählen auch alle Arten von elektronischen Geräten und Schriftstücken. Von Beginn bis Ende der Prüfung darf der Bewerber den Prüfungsraum nicht verlassen.

1.3. Praktische Prüfungen

Die praktische Prüfung darf erst erfolgen, wenn dem Bewerber vom Ausbildungsleiter oder einem Fluglehrer des ausbildenden Flugschule die vollständig und erfolgreich absolvierte praktische Ausbildung und die Prüfungsreife bestätigt worden ist. Die Erklärung der Prüfungsreife kann erst abgeben werden, wenn der Bewerber alle Ausbildungsflüge- und Übungen durchgeführt und eine flugschulinterne Praxisprüfung - mit den Vorgaben der DHV-Prüfung nach diesem Absatz - erfolgreich absolviert hat.

Die praktische Prüfung zum beschränkten Luftfahrerschein erfolgt mit der Startart, in der die Ausbildung vollständig erfolgt ist. Bei vollständiger Ausbildung in beiden Startarten kann der Bewerber die Startart wählen.

Der Prüfungsteil Start sowie die Prüfungsteile Flug und Landung werden auf zwei Prüfungsflüge aufgeteilt, wenn nur ein Prüfer zur Verfügung steht. Alle Prüfteile sind vom anwesenden Prüfer persönlich abzunehmen.

- Für den beschränkten Luftfahrerschein ist ein einwandfreier Höhenflug als Prüfungsflug zu absolvieren. Bewertet wird, ob der Bewerber über ein ausreichendes praktisches Können in den Prüfungsteilen Start (Aufgaben: Startvorbereitung und Prüfer-Gespräch, Aufziehphase, Kontrollphase, Startentscheidung, Beschleunigungs- und Abhebephase, Abflug), Flugteil (Aufgaben: Einteilung des Fluges, Orientierung und Luftraumbeobachtung, Flugmanöver Leitlinien-Acht unter 30 Sekunden, Flugmanöver Ohrenanlegen-Beschleunigen-90°-Kurve, Ausleitung oder seitlicher Einklapper 30-50%, Flugrichtung für ca. 3 Sekunden stabilisieren, Klapper öffnen), Landeteil (Aufgaben: Landeeinteilung, Landung in einem 60 x 60 m Landefeld) verfügt.
- Für die Passagierberechtigung ist ein einwandfreier Höhenflug als Prüfungsflug zusammen mit einem Passagier zu absolvieren. Bewertet wird, ob der Bewerber über ein ausreichendes praktisches Können in den Prüfungsteilen Start (Aufgaben: Startvorbereitung und Prüfer-Gespräch, Passagierbetreuung, Aufziehphase, Kontrollphase, Startentscheidung, Beschleunigungs- und Abhebephase, Abflug), Flugteil (Aufgaben: Einteilung des Fluges, Orientierung und Luftraumbeobachtung, Leitlinien-Acht unter 30 Sekunden), Landeteil (Aufgaben: Landeeinteilung, Landung in einem 60 x 60 m Landefeld) verfügt.

Die Bewertung erfolgt nach drei Stufen:

- Bestanden (Prüfungsaufgabe wurde ausreichend gut ausgeführt)
- Wiederholung (Prüfungsaufgabe wurde mangelhaft, aber ohne Gefährdung ausgeführt)
- Nicht bestanden (Prüfungsaufgabe wurde ungenügend oder mit Gefährdung ausgeführt)
- Ein Prüfteil beinhaltet mehrere Prüfungsaufgaben. Für die Bewertung gilt grundsätzlich:
- Wird eine Prüfungsaufgabe in einem Prüfteil mit „nicht bestanden“ bewertet, gilt der Prüfteil und die gesamte Prüfung als nicht bestanden und muss vollständig, mit allen Prüfteilen, neu abgelegt werden.

- Wird eine Prüfungsaufgabe in einem Prüfteil mit "Wiederholung" bewertet, kann dieser Prüfteil einmal wiederholt werden.
- Erhält der Prüfungsteilnehmer in einem Prüfteil bei mehr als einer Prüfungsaufgabe die Bewertung "Wiederholung", so gilt dieser Prüfteil und die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“ und muss vollständig, mit allen Prüfteilen, neu abgelegt werden.
- Bei Wiederholung einer Prüfungsaufgabe muss der gesamte Prüfteil wiederholt und bewertet werden. Davon abweichend kann im Flugteil nur eine einzelne Prüfungsaufgabe wiederholt und bewertet werden.
- Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Prüfungsaufgaben - gegebenenfalls nach der Wiederholung - die Bewertung "bestanden" erhalten hat.
- Eine nicht bestandene praktische Prüfung kann frühestens am Folgetag wiederholt werden (§ 128 LuftPersV).

2. Flugschulinterne Prüfungen

2.1. Anstelle einer Prüfung durch den DHV nach Nr. 1 sind in der Flugschule zu absolvieren

a) für die Eintragung der Startart Windenschleppstart einsitzig eine theoretische Prüfung entsprechend Nr. 1.2 mit 60 Fragen aus dem DHV-Fragenkatalog als Online-Theorieprüfung.
b) Für die Eintragung Flugfunk nach § 44 Abs. 2 LuftPersV eine theoretische Prüfung in den Sachgebieten rechtliche Grundlagen, Voraussetzungen, Flugvorbereitung und Durchführung, Grundlagen der Funknavigation, Sprechfunkverfahren, Sprechübungen/Sprechfunkverkehr mit 80 Fragen aus dem DHV-Fragenkatalog als Online-Theorieprüfung.

2.2. Zur Abnahme von Überprüfungen und Prüfungen
sind nur Fluglehrer im Auftrag der Flugschule berechtigt.

2.3. Die Flugschule hat Überprüfungen und Prüfungen schriftlich zu dokumentieren
Die Dokumentation von flugschulinternen Prüfungen ist unverzüglich dem DHV in der von ihm vorgegebenen Form zu übersenden.

2.4. Die Flugschule hat Verstöße nach 3. bei flugschulinternen Prüfungen unverzüglich dem DHV zu berichten.

3. Verstöße gegen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung

3.1. Bewerber, die bei einer Prüfung nach 1. Prüfungen vor dem DHV oder 2. Flugschulinterne Prüfungen eine Täuschungshandlung oder einen Versuch hierzu unternehmen, werden ab diesem Zeitpunkt vom Prüfungsleiter von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und vom DHV für einen Zeitraum von 6 bis 18 Monaten für alle weiteren Prüfungen gesperrt. Als Täuschungshandlung oder -versuch gelten insbesondere die Kommunikation mit anderen Prüfungsteilnehmern während der theoretischen Prüfung, die Manipulation mit der Identität des Bewerbers, vorsätzlich unrichtige Eintragungen im Ausbildungsnachweis, das Mitbringen nicht erlaubter Arbeitsmittel und Geräte in den Prüfungsraum, das Öffnen anderer Seiten im Laptop oder Tablet außerhalb des DHV-Prüfungsprogramms.

3.2. Wird nach einer bestandenen Prüfung festgestellt, dass die für diese Prüfung vorausgesetzten Flüge oder praktischen Übungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, wird im Regelfall die beantragte Erlaubnis, Berechtigung oder sonstige Befugnis erst erteilt, wenn die beanstandeten Flüge oder Übungen nachgeholt und nachgewiesen sind. Hat der Bewerber im Zusammenhang damit eine Täuschungshandlung unternommen oder sich daran beteiligt, wird die Erlaubnis, Berechtigung

oder sonstige Befugnis erst nach einem Zeitraum von 6 bis 18 Monaten seit Eingang des Nachweises nach Satz 1 beim DHV erteilt.

VIII. Weitere Bestimmungen des DHV

Die Lehrpläne des DHV für

- die Grundausbildung
- den beschränkten Luftfahrerschein
- den unbeschränkten Luftfahrerschein
- die Passagierberechtigung
- die Einweisung Windenschleppstart
- die Einweisung Hangstart
- die Einweisung Windenschleppstart Passagierflug
- die Einweisung Hangstart Passagierflug
- Flugfunk,
- die Prüferanweisung,
- die Prüffragen-Kataloge zur theoretischen Prüfung für
- den beschränkten Luftfahrerschein
- den unbeschränkten Luftfahrerschein
- die Passagierberechtigung
- die Einweisung Windenschleppstart
- Flugfunk,
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegel-Fluglehrer,
- die Windenführer-Bestimmungen des DHV, sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

IX. Ausnahmen und Inkrafttreten

Der DHV kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung zulassen und besondere fliegerische Betätigungen gestatten, wenn die Flugsicherheit nicht beeinträchtigt wird, sowie Beschränkungen und Auflagen festlegen, wenn die Sicherheit und Ordnung von Ausbildung, Prüfung und Flugbetrieb dies erfordern.

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 01.03.2024 verliert mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

X. Anlagen

Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelführer

Nachweis der ausreichenden fliegerischen Übung für Gleitsegelführer

§ 45 Abs. 4 LuftPersV

Die sichere Ausübung des Gleitschirmsports verlangt ein Mindestmaß an fliegerischer Übung. Die nachfolgend genannte Anzahl von Flügen zur Aufrechterhaltung des fliegerischen Könnens ist die Mindestanforderung. Pilotinnen und Piloten sind aufgefordert, ihr fliegerisches Können selbstkritisch zu prüfen und Defizite durch die Beratung und das praktische Training in einer Flugschule zu verbessern.

1. Als Nachweis der ausreichenden fliegerischen Übung gemäß § 45 Abs. 4 LuftPersV für den beschränkten und den unbeschränkten Luftfahrerschein für Gleitsegelführer wird festgelegt:

1.1 Innerhalb der letzten 24 Monate, wahlweise

- entweder die Ausführung von 10 Flügen mit einem Gleitsegel in beliebiger, in der Lizenz eingetragenen Startart
- oder die Bestätigung des ausreichenden fliegerischen Könnens von einem Fluglehrer, Fluglehreranwärter oder Prüfer.

1.2. Nach Ablauf der 24 Monate kann die fliegerische Übung ausschließlich durch eine Bestätigung des ausreichenden Könnens durch einen Fluglehrer, Fluglehreranwärter oder Prüfer nachgewiesen werden.

2. Für die Passagierberechtigung für Gleitsegelführer zusätzlich zu den Anforderungen nach Nr. 1:

2.1. Ein einwandfreier Höhenflug als Überprüfungsflug mit einem Passagier vor einem Fluglehrer oder Prüfer in einer beliebigen, in der Lizenz eingetragenen Startart. Der Überprüfungsflug ist innerhalb von 36 Monaten seit Erteilung der Berechtigung und anschließend regelmäßig wieder innerhalb von 36 Monaten seit dem jeweils vorangegangenen Überprüfungsflug auszuführen.

2.2. Wird der Überprüfungsflug nicht fristgerecht absolviert, ruht die Passagierberechtigung, bis eine Nachschulung in einer Flugschule sowie anschließend ein Überprüfungsflug zusammen mit einem Lizenzinhaber als Passagier ausgeführt sind.

2.3. Die Rechte einer Passagierberechtigung dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber innerhalb der vorangegangenen 90 Tage mindestens 3 Starts und Landungen mit einem Gleitsegel ausgeführt hat (§ 45a LuftPersV).

3. Die in diesem V. Abschnitt bestimmten Flüge, Demonstrationen, Bestätigungen, Nachschulungen und Überprüfungen sind schriftlich oder digital zu dokumentieren und auf Verlangen des DHV oder der Luftaufsicht vom Lizenzinhaber nachzuweisen (§ 11 LuftPersV). Bei Flügen ist zu dokumentieren: Name des Piloten, Datum, Muster des Fluggerätes, Startart, Flugdauer, Start- und Landeplatz (§ 120 LuftPersV).

4. Bei Kenntnis von Tatsachen, die Zweifel am ausreichenden fliegerischen Können eines Lizenzinhabers rechtfertigen, kann der DHV eine Nachschulung in einer Flugschule mit Überprüfungsflug vor einem Fluglehrer oder Prüfer anordnen.

Anlage 2 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelführer

Erleichterungen für Inhaber ausländischer Lizenzen bzw. bei ausländischer Ausbildung

1. Österreichischer Paragleiterschein

Ein gültiger österreichischer Paragleiterschein kann in eine entsprechende deutsche Berechtigung umgeschrieben werden, wenn die theoretische und, wo vorgeschrieben, praktische Prüfung vor einem DHV-Prüfer erfolgreich abgelegt worden ist.

2. Schweizerisches Brevet

a) Ein gültiges schweizerisches Brevet Kat. Gleitschirm kann in einen deutschen beschränkten Luftfahrerschein umgeschrieben werden, wenn die theoretische Prüfung zur A-Lizenz vor einem DHV-Prüfer erfolgreich abgelegt worden ist.
b) Ein gültiges schweizerisches Brevet Kat. Gleitschirm kann in einen deutschen unbeschränkten Luftfahrerschein umgeschrieben werden, wenn die theoretische Prüfung zur A-Lizenz und zur B-Lizenz vor einem DHV-Prüfer erfolgreich abgelegt worden ist und der Inhaber einen Flugbuch-Nachweis von 100 Höhenflügen, sowie einen digital dokumentierten Überlandflug mit mindestens 15 XC-Kilometern vorlegen kann.

3. Andere ausländische Lizenzen

Bei der Anerkennung ausländischer Lizenzen gilt der Grundsatz der erforderlichen Gleichwertigkeit mit der deutschen Ausbildung. Umfang und Inhalte der deutschen Ausbildung für die jeweilige Lizenz gelten dabei als Mindest-Voraussetzungen. In Zweifelsfällen ist das Ausbildungsreferat des DHV zu kontaktieren.

a) **Ausländische Lizenzen in Verbindung mit einer IPPI-Karte (International Pilot Proficiency Identification Card) Stage Safe-Pro Para 4 eines Mitgliedsverbandes der FAI.**
Zum Erwerb der entsprechenden deutschen Lizenz ist zunächst von einer deutschen Flugschule:
 - Eine praktische Überprüfung mit mindestens 5 Höhenflügen und Groundhandling-Übungen durchzuführen, bei welcher der Bewerber seine Fähigkeiten bei allen Flugübungen und Manövern, die der Lehrplan der Höhenflugausbildung (Lernziele) vorgibt, nachweist.
 - Eine theoretische Überprüfung des Bewerbers in Form eines Fachgesprächs über alle Sachgebiete durchzuführen.
 - Eine Nachschulung ist erforderlich, wenn die Überprüfung ergibt, dass das praktische Können und/oder das fachliche Wissen dem eines prüfungsreifen Absolventen einer deutschen Ausbildung nicht entspricht. Nach Überprüfung und Nachschulung muss der Ausbildungsleiter oder ein Fluglehrer der Flugschule die Prüfungsreife des Bewerbers erklären.
 Überprüfungen, Nachschulungen und Erklärung der Prüfungsreife sind im deutschen Ausbildungsnachweis (digiABN) zu dokumentieren.
 - Die DHV-Prüfungen in Theorie und Praxis sind vor einem DHV-Prüfer abzulegen.

b) **Ausländische Lizenzen in Verbindung mit einer IPPI-Karte (International Pilot Proficiency Identification Card) Stage Safe-Pro Para 5 eines Mitgliedsverbandes der FAI.**
Zusätzlich zu a): Flugbuch-Nachweis von 100 Höhenflügen, sowie ein digital dokumentierter Überlandflug mit mindestens 15 XC-Kilometern. Die theoretische Prüfung zum unbeschränkten Luftfahrerschein ist vor einem DHV-Prüfer abzulegen.

c) **Ausländische Lizenzen in Verbindung mit einer IPPI-Karte (International Pilot Proficiency Identification Card) Stage Safe-Pro Para 3 eines Mitgliedsverbandes der FAI.**
Die Ausbildung zum beschränkten Luftfahrerschein kann reduziert werden. Mindestens durchzuführen sind:
- Überprüfung der praktischen Fähigkeiten im Grundausbildungs-Gelände.
- 20 Höhenflüge mit 9000 Höhenmetern und dem Erreichen aller Lernziele der Höhenflugausbildung und der Trainings (Groundhandling, Simulator) mit Bestätigung der Prüfungsreife.
- Eine flugschul-interne Überprüfung des theoretischen Wissens in den Sachgebieten Meteorologie, Aerodynamik/Technik/Gerätekunde, Flugpraxis und Verhalten in besonderen Fällen. Im Sachgebiet Luftrecht muss der theoretische Unterricht absolviert werden.
 Die DHV-Prüfungen in Theorie und Praxis sind vor einem DHV-Prüfer abzulegen.

d) **Ausländische Lizenz ohne IPPI-Card der FAI**
Eine Kopie der ausländischen Lizenz sowie die Dokumentation der ausländischen Ausbildung ist beim DHV-Ausbildungsreferat einzureichen. Dieses entscheidet im Einzelfall über zusätzlich zu absolvierende Ausbildung in einer deutschen Flugschule.
Die DHV-Prüfungen in Theorie und Praxis sind vor einem DHV-Prüfer abzulegen.

4. Ausländische Ausbildung (ohne Lizenz)

Bei ausländischen Flugschulen absolvierte Teilausbildung kann anerkannt werden, wenn diese den Vorgaben der deutschen Bestimmungen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung und Lehrpläne) entspricht. Dies muss von einer deutschen Flugschule überprüft und bestätigt werden. Die weitere Ausbildung bis zur Prüfungsreife wird gemäß DHV-Bestimmungen in der deutschen Flugschule durchgeführt und im deutschen Ausbildungsnachweis (digiABN) dokumentiert. In Zweifelsfällen ist das Ausbildungsreferat des DHV zu kontaktieren. Die DHV-Prüfungen in Theorie und Praxis sind vor einem DHV-Prüfer abzulegen.

5. Ausländische Passagierberechtigungen

Die Passagierberechtigung ist eine Zusatzberechtigung. Zunächst ist der beschränkte oder unbeschränkte Luftfahrerschein zu erwerben.

Eine Kopie der ausländischen Passagierberechtigung, der IPPI-Karte Stage Safe-Pro Para 6 (falls vorhanden) sowie die Dokumentation der ausländischen Passagierflug-Ausbildung ist beim DHV-Ausbildungsreferat einzureichen. Dieses entscheidet im Einzelfall über zusätzlich zu absolvierende Ausbildung in einer deutschen Flugschule.

Die DHV-Prüfungen in Theorie und Praxis sind vor einem DHV-Prüfer abzulegen.

Anlage 3 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelführer

Verfahren bei abgelaufenen Passagier-Berechtigungen

- Bis 36 Monate nach Ablauf des Gültigkeitsdatums:
 Nachschulung, deren Umfang im Ermessen der Flugschule liegt mit anschließendem positiven Überprüfungsflug.
- 36 bis 72 Monate nach Ablauf des Gültigkeitsdatums:
 Nachschulung mit mindestens 10 Höhenflügen und gesamt 3000 Höhenmetern und anschließendem positiven Überprüfungsflug. Bestätigung des ausreichenden fachlichen Wissens nach einem Fachgespräch über alle Sachgebiete mit einem Fluglehrer.
- 72 bis 96 Monate nach Ablauf des Gültigkeitsdatums:
 Alle praktischen Ausbildungsteile unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers müssen erneut absolviert werden, bis zur Erlangung der Prüfungsreife. Die Anzahl der Flüge im Flugauftrag kann reduziert werden. Theorie- und Praxisprüfung sind abzulegen.
- 96 Monate und länger nach Ablauf des Gültigkeitsdatums:
 Ein praktischer Eingangstest ist vorzulegen. Die Ausbildung ist in Theorie und Praxis vollständig durchzuführen. Theorie- und Praxisprüfung sind abzulegen.

Anlage 4 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelführer

Verfahren bei Anrechnung von früherer Ausbildung

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, frühere, dokumentierte Ausbildung (Ausbildungsnachweis), die in einer deutschen Flugschule durchgeführt wurde, als vorhandene Vorkenntnis anzuerkennen.

- Bis 36 Monate nach der letzten dokumentierten Ausbildung wird diese ohne weitere Auflagen anerkannt.
- Liegt die dokumentierte Ausbildung 36-72 Monate zurück (letzte Eintragung), kann diese teilweise oder in vollem Umfang anerkannt werden. Die Flugschule hat einen Check der praktischen Fähigkeiten (im Übungsgelände) und theoretischen Kenntnisse (Sachgebiet-übergreifendes Fachgespräch) durchzuführen und erforderlichenfalls eine Nachschulung durchzuführen. Die Nachschulung und das Fachgespräch müssen im Ausbildungsnachweis dokumentiert werden.
- 72 bis 108 Monate nach letzter Eintragung:
 Es ist eine ausführliche praktische Nachschulung in einer Flugschule erforderlich, sowie ein umfangreiches, Sachgebiet-übergreifendes Fachgespräch zu den theoretischen Kenntnissen. Deren Umfang liegt im Ermessen des Ausbildungsleiters. Die Nachschulung und das Fachgespräch müssen im Ausbildungsnachweis dokumentiert werden.
- 108-144 Monate nach letzter Eintragung:
 Die praktische Ausbildung muss erneut absolviert werden, jedoch können bei der Grundausbildung und der Höhenflugausbildung jeweils die Hälfte der bereits früher durchgeführten Ausbildungsflüge angerechnet werden, sofern damit das Ausbildungsziel (Höhenflugreife, bzw. Prüfungsreife) erreicht wird. Die Theorieausbildung ist vollständig zu absolvieren.
- 144 Monate und länger nach letzter Eintragung:
 Keine Anrechnung vorangegangener Ausbildung.